

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 27. Februar 2019

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
19. 2. 19	<b>Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg</b> .....	37
19. 2. 19	<b>Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg</b> .....	53
5. 2. 19	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung .....	54
8. 2. 19	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung .....	54
11. 2. 19	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Anwärtersonderzuschlagsverordnung ....	55
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616)	56

### **Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg**

Vom 19. Februar 2019

Der Landtag hat am 13. Februar 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Artikel 2	Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
Artikel 3	Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und die Neustrukturierung der Einrichtungen in der Schulverwaltung
Artikel 4	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 5	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
Artikel 6	Änderung des Ernennungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 8	Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
Artikel 9	Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW
Artikel 10	Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung
Artikel 11	Änderung der Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter
Artikel 12	Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung
Artikel 13	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
Artikel 14	Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und nach dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort
Artikel 15	Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung
Artikel 16	Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium
Artikel 17	Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

- Artikel 18 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen
- Artikel 19 Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 20 Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 21 Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 22 Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 23 Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II
- Artikel 24 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen
- Artikel 25 Änderung der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch
- Artikel 26 Änderung der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik
- Artikel 27 Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge
- Artikel 28 Änderung der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge
- Artikel 29 Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung
- Artikel 30 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 31 Inkrafttreten

#### Artikel 1

### Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

#### § 1

##### *Errichtung, Rechtsstellung, Sitz*

- (1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird die Landesoberbehörde Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) errichtet. Das ZSL verfügt über eine Zentrale und Außenstellen, darunter sechs Regionalstellen.
- (2) Die Zentrale des ZSL hat ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
- (3) Die Regionalstellen sind Außenstellen des ZSL. Jede Regionalstelle verfügt über einen Hauptsitz, in dem das Leitungs- und Koordinationspersonal verortet ist.
- (4) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

#### § 2

##### *Aufgaben*

- (1) Das ZSL bildet den institutionellen Rahmen für ein kohärentes, wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören
1. die Personalentwicklung und die Führungskräftequalifizierung,
  2. die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu pädagogischen Querschnittsthemen,
  3. die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung der fächer- und schulartspezifischen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
  4. die Konzeption von unterrichtsbezogenen Unterstützungsangeboten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
  5. die Bildungsplanarbeit für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
  6. die Schulbuchzulassung für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
  7. internationale Kooperationsprojekte in der Lehrerbildung für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
  8. die Entwicklung, dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung von Beratungsangeboten, beispielsweise im Bereich der Schullaufbahn, beruflichen Orientierung, zusätzlichen Förderbedarfe und speziellen Begabungen, schulpsychologischen Dienste, der Prävention und der Qualitätsentwicklung von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
  9. die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und
  10. die Steuerung der schulpsychologischen Beratungsstellen.
- (3) Das ZSL führt die Fach- und Dienstaufsicht über die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Fachaufsicht über das Landesschulzentrum für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium in Adelsheim.

#### § 3

##### *Regionalstellen*

- (1) Die Regionalstellen sind für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in ihrer Region zuständig. An jeder Regionalstelle wird eine Leitstelle

pädagogische Unterstützung (LPU) als Kontaktstelle für Anliegen von Schulen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des ZSL eingerichtet.

(2) Die Regionalstellen sind zuständig für die Zurverfügungstellung der zentral entwickelten Angebote und Dienstleistungen für Ausbildung, Fortbildung und Beratung aller Schularten. Ihnen obliegt die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, die ihren Sitz in der Region der jeweiligen Regionalstelle haben. Die schulpsychologischen Beratungsstellen sind Teil einer Regionalstelle.

(3) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

#### § 4

##### *Finanzierung*

(1) Das ZSL wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das ZSL angemessene Entgelte.

#### § 5

##### *Übergangspersonalrat*

(1) Im ZSL wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Mitglied des Personalrates beim Landesinstitut für Schulentwicklung,
2. Mitglied des Personalrates bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen,
3. Mitglied des Personalrates bei der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels,
4. Mitglied des Personalrates beim Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik,
5. Mitglied des Personalrates bei einem Staatlichen Schulamt,
6. Mitglied des Personalrates bei einem Regierungspräsidium oder
7. Mitglied des Personalrates beim Kultusministerium waren.

(2) Ersatzmitglieder sind die Beschäftigten, die für die jeweiligen Mitglieder des Übergangspersonalrates in den bisherigen Personalräten nach Absatz 1 Ersatzmitglieder waren.

(3) Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der Neuwahl des Personalrates beim ZSL, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) spätestens jedoch mit Ablauf des 29. Februar 2020.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrates die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt.

#### Artikel 2

##### Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

#### § 1

##### *Errichtung, Rechtsstellung, Sitz*

(1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Das IBBW hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

#### § 2

##### *Aufgaben*

(1) Das IBBW ist für den Aufbau und die Durchführung eines strategischen Bildungsmonitorings verantwortlich, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems unterstützen soll.

(2) Zu den Aufgaben gehören

1. der Aufbau eines systematischen Bildungsmonitorings zur Unterstützung einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems,
2. statistische Erhebungen und Auswertungen und zentrale IT-Fachverfahren im Geschäftsbereich des Kultusministeriums,
3. die Entwicklung von Konzepten, Aufgaben und Instrumenten zur Diagnose und Förderung von Kompetenzen sowie die Erstellung von zentralen Prüfungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
4. die aufgabenbezogene beziehungsweise systematische und wissenschaftsbasierte Erfassung, Auswertung und adressatengerechte Aufbereitung von steuerungsrelevanten Daten wie Bildungsindikatoren und Trends auf unterschiedlichen Ebenen des Bildungssystems,
5. die Entwicklung von Konzepten und Instrumenten zur Evaluation der Unterrichts- und Schulqualität sowie die Durchführung von Evaluationen von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie, nach entsprechendem Auftrag durch das Kultusministerium, von weiteren Einrichtungen in dessen Geschäftsbereich und
6. die Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Konzepten, beispielsweise zu bildungspolitischen Reformvorhaben, auf der Grundlage der empirischen Bildungsforschung, Forschungskooperation und Wissenstransfer sowie die Unterstützung des Zentrums

für Schulqualität und Lehrerbildung bei der evidenzbasierten Entwicklung von Standards.

(3) Das IBBW kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Kirchen kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des IBBW zweckmäßig ist.

### § 3

#### *Finanzierung*

(1) Das IBBW wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das IBBW angemessene Entgelte.

### § 4

#### *Übergangspersonalrat*

(1) Im IBBW wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Mitglied des Personalrates beim Landesinstitut für Schulentwicklung oder

2. Mitglied des Personalrates beim Kultusministerium waren.

(2) Ersatzmitglieder sind die Beschäftigten, die für die jeweiligen Mitglieder des Übergangspersonalrates in den bisherigen Personalräten nach Absatz 1 Ersatzmitglieder waren.

(3) Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der Neuwahl des Personalrates beim IBBW, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) spätestens jedoch mit Ablauf des 29. Februar 2020.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrates die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt.

### Artikel 3

Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und die Neustrukturierung der Einrichtungen in der Schulverwaltung

### § 1

#### *Auflösung*

Das Landesinstitut für Schulentwicklung und die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung

an Schulen werden aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger ist das Land Baden-Württemberg. Die Gesamtrechtsnachfolge umfasst insbesondere die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, die mit allen Rechten und Pflichten auf das Land übergehen.

### § 2

#### *Aufgabenübergang*

(1) Auf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) gehen die Aufgaben über, die bisher wahrgenommen werden

1. vom Landesinstitut für Schulentwicklung im Bereich Bildungsplanarbeit und Schulbuchzulassung,

2. von der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen im Bereich der Personalentwicklung, der schulartübergreifenden und schulartspezifischen pädagogischen und pädagogisch-psychologischen sowie fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung,

3. von der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels,

4. vom Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik,

5. von den Staatlichen Schulämtern im Bereich der Lehrerfortbildung und der schulpsychologischen Beratungsstellen sowie weiterer Beratungsdienste,

6. von den Regierungspräsidien im Bereich der Lehrerfortbildung, der schulpsychologischen Dienste, der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Beratung- und Unterstützung und

7. vom Kultusministerium im Bereich der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Prävention und der schulpsychologischen Dienste, der Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements, der drittmittelfinanzierten Bildungsangebote und Projektinitiativen im Bereich der beruflichen Orientierung sowie in Bereichen weiterer Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

(2) Auf das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) gehen die Aufgaben über, die bisher wahrgenommen werden

1. vom Landesinstitut für Schulentwicklung im Bereich empirische Bildungsforschung, Qualitätsentwicklung, Evaluation und Bildungsberichterstattung und

2. vom Kultusministerium im Bereich Statistik und zentrale IT-Fachverfahren sowie der Erstellung von zentralen Prüfungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

### § 3

#### *Außenstellen des ZSL*

(1) Die Standorte der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen werden zu Außen-

stellen des ZSL und weiter, insbesondere zu Fortbildungszwecken, genutzt.

(2) Die Standorte der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels und des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik werden zu Außenstellen des ZSL.

#### § 4

##### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des ZSL und des IBBW wird beim Kultusministerium ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat berät die Leitungen von ZSL und IBBW bei der Umsetzung einer wissenschaftlich fundierten Praxis und fördert eine enge Verzahnung von ZSL und IBBW mit führenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.

(4) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

#### Artikel 4

##### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Anhang (zu § 8 Abs. 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

»4. der Leiterin oder des Leiters, der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters, der Leiterinnen und Leiter und der stellvertretenden Leiterinnen und der stellvertretenden Leiter der Abteilungen, der Leiterinnen und der Leiter der Referate sowie der Leiterinnen und der Leiter der Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung,«

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

2. Buchstabe C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

»9. der Leiterin oder des Leiters, der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters, der Leiterinnen und der Leiter und der stellvertretenden Leiterinnen und der stellvertretenden Leiter der Abteilungen sowie der Leiterinnen und der Leiter der Referate des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg,«

b) In Nummer 11 werden die Wörter »Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung« durch die

Wörter »Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

c) Die Nummern 10, 12, 13, 15, 16, 48, 49 und 50 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 11, 14, 17 bis 47 und 51 werden zu Nummern 10, 11, 12 bis 42 und 43.

#### Artikel 5

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Pädagogischen Hochschulen, Staatlichen Akademien der bildenden Künste und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,«

2. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung »Seminarschulrat« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

»Seminarschulrat

als Bereichsleiter

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)<sup>13)</sup>

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Grundschulen«

bb) Die Amtsbezeichnung »Studienrat<sup>1)</sup>« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

»Studienrat<sup>1)</sup>

– als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

– als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen«

b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:

aaa) Beim Funktionszusatz »als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung«

- werden die Wörter »Landesinstitut für Schulentwicklung« durch die Wörter »Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg« ersetzt.
- bbb) Beim Funktionszusatz »als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik« werden die Wörter »Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik« durch die Wörter »Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung« ersetzt.
- ccc) Der Funktionszusatz »– als Referent und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater« wird gestrichen.
- ddd) Den bisherigen Funktionszusätzen wird folgender Funktionszusatz angefügt:
- »– als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Fachbereichs Pädagogik am Landesmedienzentrum«
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschuldirektor« werden bei dem Funktionszusatz die Wörter »Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
- cc) Die Amtsbezeichnung »Seminarschulrat« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Seminarschulrat  
als Bereichsleiter
- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)<sup>4)</sup>
- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen«
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater<sup>1)</sup>« wird gestrichen.
- cc) Die Amtsbezeichnung »Direktor des Fachseminars für Sonderpädagogik<sup>1)</sup>« wird wie folgt gefasst:
- »Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)<sup>1)</sup>«
- dd) Die Amtsbezeichnung »Direktor eines Pädagogischen Fachseminars<sup>1)</sup>« wird gestrichen.
- ee) Die Amtsbezeichnung »Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung« mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte  
als Leiter eines Seminars (Grundschulen)  
an einem Seminar (Berufliche Schulen)  
– als Bereichsleiter<sup>6)</sup>  
– als der ständige Vertreter des Direktors<sup>7)</sup>  
an einem Seminar (Gymnasien)  
– als Bereichsleiter<sup>6)</sup>  
– als der ständige Vertreter des Direktors<sup>7)</sup>«
- ff) Die Amtsbezeichnung »Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung<sup>1)</sup>« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- gg) Die Amtsbezeichnung »Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung« mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
- hh) Vor der Amtsbezeichnung »Regierungsmedizinalkommissar<sup>8)</sup>« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- »Regierungsdirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
- als Referatsleiter am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung«
- ii) Bei der Amtsbezeichnung »Regierungsschuldirektor« werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze vorangestellt:
- »– als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
- als Referatsleiter am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung«
- jj) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschuldirektor« mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
- »– als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung

- der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
  - als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)<sup>9)</sup>«
- kk) Bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« mit Funktionszusätzen werden der dritte Funktionszusatz »– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik« und der fünfte Funktionszusatz »– am Landesinstitut für Schulentwicklung« gestrichen.
- d) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
  - bb) Die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik« wird gestrichen.
  - cc) Bei der Amtsbezeichnung »Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung« mit Funktionszusatz werden die Wörter »Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
  - dd) Vor der Amtsbezeichnung »Leitender Regierungsmedizinardirektor<sup>7)</sup>« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:  
 »Leitender Regierungsdirektor  
 – als Leiter einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung  
 – als Referatsleiter am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung  
 – als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg  
 – als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung«
  - ee) Bei der Amtsbezeichnung »Leitender Regierungsschuldirektor« mit Funktionszusatz werden folgende Funktionszusätze angefügt:  
 »– als Leiter einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung  
 – als Referatsleiter am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung  
 – als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg  
 – als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung«
- ff) Die Amtsbezeichnung »Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung« mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
3. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Amtsbezeichnung »Abteilungsdirektor« werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze vorangestellt:  
 »– als Leiter einer Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg  
 – als Leiter einer Abteilung und ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg«
    - bb) Nach der Amtsbezeichnung »Abteilungspräsident<sup>3) 4)</sup>« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:  
 »Direktor  
 als Leiter  
 – eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)  
 – eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)«
    - cc) Die Amtsbezeichnung »Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
    - dd) Die Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
  - b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Amtsbezeichnung »Abteilungspräsident<sup>1) 2)</sup>« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:  
 »Abteilungsdirektor  
 als Leiter einer Abteilung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung«
    - bb) Die Amtsbezeichnung »Professor« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
    - cc) Nach der Amtsbezeichnung »Vizepräsident der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz angefügt:

- »Vizepräsident des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung  
als Leiter einer Abteilung und ständiger Vertreter des Präsidenten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung«
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung »Beauftragter der Landesregierung für besondere Aufgaben« folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:  
»Direktor des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg  
als Leiter«
- d) In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung »Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg« die Amtsbezeichnung »Präsident des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung« eingefügt.
4. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 13 kw wird nach der Amtsbezeichnung »Sonderschuloberlehrer<sup>4) 5)</sup>« folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:  
»Studienrat<sup>3)</sup>  
– als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung  
– als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik  
– als Referent an der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater«
- b) In der Besoldungsgruppe A 14 kw wird die Amtsbezeichnung »Oberstudienrat<sup>2)</sup>« mit Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
»Oberstudienrat  
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen<sup>2)</sup>  
– als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung  
– als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik  
– als Referent und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater«
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung »Direktor einer Heimsonderschule« mit Funktionszusätzen werden folgende Amtsbezeichnungen vorangestellt:  
»Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen  
als weiteres Mitglied des Vorstandes
- Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater<sup>4)</sup>«
- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Fachschooldirektor« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:  
»Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung<sup>4)</sup>  
als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Fachbereichsleiters«
- cc) Nach der Amtsbezeichnung »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:  
»Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung  
an einem Seminar (Berufliche Schulen)  
– als Bereichsleiter<sup>1)</sup>  
– als der ständige Vertreter des Direktors<sup>6)</sup>  
an einem Seminar (Gymnasien)  
– als Bereichsleiter<sup>1)</sup>  
– als der ständige Vertreter des Direktors<sup>6)</sup>«
- dd) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:  
»<sup>6)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.«
- ee) Bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« mit Funktionszusätzen werden folgende Funktionszusätze angefügt:  
»– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik  
– am Landesinstitut für Schulentwicklung«
- d) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung »Direktor einer Heimsonderschule« mit Funktionszusätzen werden folgende Amtsbezeichnungen vorangestellt:  
»Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen  
als Stellvertretender Vorstandsvorsitzender  
Direktor des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik«
- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Oberstudiendirektor« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:  
»Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung  
– als Fachbereichsleiter  
– als der Stellvertretende Direktor«
- e) Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird wie folgt geändert:



- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Direktor des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als Vorstandsvorsitzender«
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« mit Funktionszusatz werden dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgende Funktionszusätze angefügt:
- eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)  
– eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)«
- f) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird nach der Amtsbezeichnung »Präsident einer Kunsthochschule« folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Professor  
als Direktor am Landesinstitut für Schulentwicklung«
5. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) der Besoldungsgruppe A 15 (kw) in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe »6« und in Spalte 3 die Angabe »349,19« eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Rechte üben das Kultusministerium für die Fachbeamten des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien, für die Beamten des schulpsychologischen Dienstes am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung sowie für die Beamten des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien aus.«
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter »sowie der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Lauf-

bahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14« gestrichen.

- b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- »11. dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung für seinen Zuständigkeitsbereich und für die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte  
für die Beamten des mittleren, des gehobenen sowie des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der in § 2 Satz 3 genannten Beamten des schulpsychologischen Dienstes und den Leitern sowie den stellvertretenden Leitern der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, die in § 2 genannten Rechte;«
- c) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden die Nummern 12 bis 19.
- d) In Satz 2 werden die Wörter »und nach Nummer 10« durch die Wörter »sowie nach den Nummern 10 und 11« ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

In § 14 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2018 (GBl. 2019, S. 4) geändert worden ist, werden die Wörter »schulpsychologischen und« gestrichen.

#### Artikel 8

##### Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ein, die insbesondere eine regelmäßige Information der Schulaufsichtsbehörden und eine Auswertung qualitätsrelevanter Daten der einzelnen Schulen erfordert.«
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- »Die Schulaufsichtsbehörden werden bei der datengestützten Aufsicht durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung beratend unterstützt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Inhalt und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung nähere Bestimmungen zu erlassen.«

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »schulpsychologischen und« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

  1. die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
  2. die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundenpläne,
  3. das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
  4. die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
  5. die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
  6. die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten als eine Prüferin oder einen Prüfer benennen,
  7. die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
  8. die Aufgaben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und
  9. die Ferienordnung

und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.«

3. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 114

*Schulische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Evaluationen*«

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Alle öffentlichen Schulen sind zur systematischen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen Abständen. Evaluationen nach Satz 2 können ergänzt werden durch reguläre oder anlassbezogene Evaluationen, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) durchgeführt werden; die Schulen unterstützen das IBBW. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schüler und Eltern, miteinbezogen. Die Lehrkräfte sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Ergebnisse der Evaluationen sind Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulaufsichtsbehörden und Schulen zugrunde zu legen. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann die Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultus-

ministeriums abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.«

4. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »kann« durch die Wörter »oder das IBBW können« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort »Kultusministerium« die Wörter »oder das IBBW« eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz wird das Wort »andere« durch die Wörter »das IBBW, die« ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

Das Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
2. In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort »und« ersetzt.
3. In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

#### Artikel 10

##### Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

Die Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 658, 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei Nummer 3 werden in der Spalte »Funktion« die Wörter »Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
2. Bei Nummer 4 werden in der Spalte »Funktion« die Wörter »Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
3. Nummer 5 wird aufgehoben.
4. Die bisherige Nummer 6, Nummer 6.1 und Nummer 6.2 werden Nummer 5, Nummer 5.1 und Nummer 5.2.
5. Die neue Nummer 5 wird in der Spalte »Funktion« wie folgt gefasst:
 

»Verwendung an Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogischen Fachseminaren oder am Fachseminar Sonderpädagogik).«
6. Die bisherige Nummer 7, Nummer 7.1 und Nummer 7.2 werden Nummer 6, Nummer 6.1 und Nummer 6.2.
7. Bei der neuen Nummer 6 werden in der Spalte »Funktion« die Wörter »Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

## Artikel 11

## Änderung der Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter

§ 1 der Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 12

## Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Nummer 2 der Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S. 2), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»2. Kultusministerium	2.1 Regierungspräsidien 2.2 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	2.1 Regierungspräsidien 2.2 ZSL mit Ausnahme des Präsidenten des ZSL und dessen Stellvertreter und Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte«
-----------------------	--	---

## Artikel 13

## Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort »und« ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:  
»3. der Beamten der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.«
2. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter »des schulpsychologischen und« gestrichen.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:  
»7. das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung,«

## Artikel 14

## Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreise-

kostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S. 329), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2018 (GBl. S. 385, 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter », an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, an den Pädagogischen Fachseminaren« und die Wörter »und schulpsychologischen« gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

## »§ 2

*Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung*

(1) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) ist für die Beamtinnen und Beamten am ZSL und an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zuständig für

1. die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 4 Absatz 6 LBG,
2. die Feststellungen aufgrund der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen nach § 31 Absatz 5 Satz 5 LBesGBW,
3. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 LBesGBW,
4. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des LBeamtVGBW.

(2) Das ZSL ist für die Beamtinnen und Beamten am ZSL und an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zuständig für die Führung der Grunddatenbestände der Personalakten. Teildatenbestände über Beihilfe und Heilverfahren werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg geführt.

(3) Soweit erforderlich, können Teildatenbestände durch andere Dienststellen, die für den betreffenden Aufgabenbereich zuständig sind, geführt werden. Werden im Rahmen der Zuständigkeit nach dieser Verordnung amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten angefordert, sind Ausfertigungen hiervon zu den Grunddatenbeständen und den Teildatenbeständen zu nehmen.

(4) Das ZSL ist Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten am ZSL für

1. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 25 bis 28 und 30 AzUVO und die Freistellung nach § 5 AzUVO,

2. die Entscheidung über die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 AzUVO von bis zu zehn Arbeitstagen,
  3. mutterschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 32 und 34 AzUVO,
  4. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
  5. die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Absatz 3 LBG,
  6. die Bewilligung von Pflegezeiten nach § 74 Absatz 2 bis 4 LBG,
  7. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Absatz 4 des ArbPISchG,
  8. Entscheidungen über Nebentätigkeiten nach §§ 60 bis 66 LBG,
  9. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Absatz 2 LBG,
  10. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Absatz 1 LBG,
  11. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG),
  12. die Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVGBW.
- (5) Das ZSL nimmt die übertragenen Zuständigkeiten aus den Nummern 1 bis 12 des Absatzes 4 für die Leiterinnen und Leiter der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte wahr. Für alle übrigen Beamtinnen und Beamten an den Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte trifft das ZSL die Entscheidung über die Bewilligung von Sonderurlaub im Falle des § 29 Absatz 4 der AzUVO von sechs bis zehn Arbeitstagen und nimmt die übertragenen Zuständigkeiten aus den Nummern 3 bis 8 des Absatzes 4 wahr.«
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 bis Absatz 3 werden jeweils die Wörter »Gemeinschafts- und Sonderschulen« durch die Wörter »Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren« ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden in Nummer 8 die Wörter »des Beamtenstatusgesetzes« und die Klammern gestrichen.
    - c) In Absatz 4 werden die Wörter »Gemeinschafts- und Sonderschule« durch die Wörter »Gemeinschaftsschule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum« ersetzt.
  4. Der bisherige § 3 wird § 4.
  5. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.
  6. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## »§ 5

*Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfizingen«*

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter »Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachseminare« werden durch die Wörter »Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
  - bb) Nach den Wörtern »Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« werden die Wörter »und des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg« eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, des Landesmedienzentrums und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfizingen werden im Rahmen von § 25 Absatz 3 AzUVO ermächtigt, Erholungsurlaub ohne Genehmigung in Anspruch zu nehmen.«
8. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter »öffentlichen Heimsonderschulen« durch die Wörter »öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat« ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung »(1)« und die Wörter »und schulpsychologischen« gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

## »§ 10

*Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung*

(1) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wird für seine Beamtinnen und Beamten ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Absatz 2 LRRG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Absatz 2 LRRG,

3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Absatz 1 LRKG,
4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Absatz 2 LRKG,
6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Absatz 2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Absatz 6 LTGVO,
9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Absatz 3 LTGVO.

(2) Das ZSL nimmt die in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 übertragenen Zuständigkeiten auch für die Beamtinnen und Beamten an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte wahr.«

11. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden die §§ 11 bis 15.
12. Im neuen § 11 werden die Wörter »Gemeinschafts- und Sonderschulen« durch die Wörter »Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren« ersetzt.
13. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 12

*Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte«*

- b) Die Wörter »Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachseminare« werden durch die Wörter »Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

14. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 13

*Landesmedienzentrum«*

- b) Die Wörter »Landesinstitut für Schulentwicklung, die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, das« und »und die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels« werden gestrichen.
- c) Das Wort »werden« wird durch das Wort »wird« ersetzt.

15. Der neue § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

*Untere Disziplinarbehörde*

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte als untere Disziplinarbehörde nach § 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesdisziplinargesetzes.«

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung

§ 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712) wird wie folgt gefasst:

- »2. an die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, an das Landesmedienzentrum, an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an den Schulbauernhof,«

Artikel 16

Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium

Die Laufbahnverordnung Kultusministerium vom 10. Januar 2012 (GBl. S. 13), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. September 2018 (GBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter »Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

- bbb) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort »oder« gestrichen und ein Komma eingefügt.

- ccc) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

»c) in anderen Bereichen in der Schulverwaltung, insbesondere dem Zentrum

für Schulqualität und Lehrerbildung oder dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder«

ddd) Nach Nummer 3 Buchstabe c wird folgender Buchstabe »d« eingefügt:

»d) beim Landesmedienzentrum«

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe »Nummer 3« die Angabe »Buchstabe a, b sowie d« und nach dem Wort »Schulaufsicht« die Wörter »sowie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe c durch die jeweilige Leitung« eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

c) In Absatz 9 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter »zuständigen Regierungspräsidium« durch das Wort »Dienstvorgesetzten« ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»2. des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung,

3. des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder«

bb) Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern »außerschulischen Bereichs« werden die Wörter »der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« eingefügt.

bbb) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern »Ämtern am« die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« eingefügt und die Wörter »Fachseminar für Sonderpädagogik und am Pädagogischen Fachseminar« in Klammer gesetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort »und« durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 17

##### Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

Die Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom

19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »Landesinstitut für Schulentwicklung« durch die Wörter »Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)« ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2, Absatz 3 und 7 Satz 2 und § 8 werden die Wörter »Landesinstitut für Schulentwicklung« jeweils durch die Angabe »ZSL« ersetzt.

3. § 10 wird folgender § 9 a vorangestellt:

»§ 9 a

##### Übergangsbestimmung

Über Anträge auf Schulbuchzulassung, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg an das Landesinstitut für Schulentwicklung gerichtet wurden, entscheidet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das ZSL.«

#### Artikel 18

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen

Die Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen vom 10. Juli 2008 (GBl. S. 255), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (GBl. S. 770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern »untere und obere Schulaufsichtsbehörden,« die Wörter »Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW),« eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »im Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW)« durch die Wörter »in der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW)« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »das IZLBW« durch die Wörter »die BITBW« ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter »vom IZLBW« durch die Wörter »von der BITBW« ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Schulaufsichtsbehörden« die Wörter » , das IBBW« eingefügt und die Wörter »das IZLBW« durch die Wörter »die BITBW« ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter »Das IZLBW« durch die Wörter »Die BITBW« ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »Kultusministeriums« durch das Wort »IBBW« ersetzt und Absatz 1 Buchstabe d gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
»(2) Die Statistik zur Unterrichtssituation kann mehrmals jährlich mit Hilfe des Verfahrens ASD-BW, jeweils auf gesonderte Anordnung des IBBW, durchgeführt werden.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 werden nach den Wörtern »die Statistiken werden« die Wörter »nach Festlegung durch das IBBW« eingefügt.

4. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das IBBW ist berechtigt, für wissenschaftliche Zwecke und Zwecke der Bildungsplanung statistische Daten weiterzugeben.«

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »ASD BW« durch die Angabe »ASD-BW« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
»(5) Im Anschluss an die Freigabe des Verfahrens ASD-BW nach den Absätzen 2 und 3 durch das IBBW wird diese vom Kultusministerium im Amtsblatt ‚Kultus und Unterricht‘ bekannt gegeben.«

#### Artikel 19

##### Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung II

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar)« durch das Wort »Seminar« ersetzt.

#### Artikel 20

##### Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die

Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar)« durch das Wort »Seminar« ersetzt.

#### Artikel 21

##### Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar)« durch das Wort »Seminar« ersetzt.

#### Artikel 22

##### Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II

In § 2 Absatz 6 Satz 1 der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2015 (GBl. S. 918), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1622) geändert worden ist, werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 23

##### Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II

In § 2 Absatz 7 Satz 1 der Prüfungsordnung berufliche Schulen II vom 3. November 2015 (GBl. S. 906), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1624) geändert worden ist, werden die Wörter »Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 24

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 196), die durch Artikel 8 der Verordnung vom

12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1626) geändert worden ist, werden die Wörter »Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 25

##### Änderung der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch

Die Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch vom 24. November 2015 (GBl. S. 1092), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »an Pädagogischen Fachseminaren« gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Pädagogisches Fachseminar für musisch-technische Fächer« durch die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 26

##### Änderung der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik vom 24. November 2015 (GBl. S. 1103), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1626) geändert worden ist, werden die Wörter »Das Fachseminar für Sonderpädagogik sowie die Abteilungen Sonderpädagogik der Pädagogischen Fachseminare« durch die Wörter »Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 27

##### Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge

In § 2 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 4, § 6 Absatz 12 Sätze 4, 12 und 16, Absatz 13 Satz 1, Absatz 14 Sätze 1 und 5 sowie Absatz 15 Satz 3 und in Satz 3 der Vorbemerkungen zu den Anlagen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423) geändert worden ist, werden das Wort »Staatlichen« jeweils gestrichen und die Wörter »Didaktik und Lehrerbildung« durch die Wörter »Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 28

##### Änderung der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge

In § 2 Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 7 Sätze 2, 10 und 13 sowie Absatz 9 Satz 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom 29. April 2016 (GBl. S. 341) werden das Wort »Staatlichen« je-

weils gestrichen und die Wörter »Didaktik und Lehrerbildung« jeweils durch die Wörter »Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 29

##### Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

In § 13 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Satz 3 der Anlage zu § 12 der EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) geändert worden ist, werden die Wörter »Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung« jeweils durch die Wörter »Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« ersetzt.

#### Artikel 30

##### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 98 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 191) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Werden im Geschäftsbereich des Kultusministeriums Maßnahmen vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung oder vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg getroffen, die sich auf Beschäftigte anderer Dienststellen erstrecken, wird der zuständige Hauptpersonalrat beteiligt. § 91 Absatz 1 und 4 finden keine Anwendung.«

#### Artikel 31

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über das Landesinstitut für Schulentwicklung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 903, 904), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist,
2. das Gesetz über die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen vom 30. Oktober 2003 (GBl. S. 702), das zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist,
3. die Verordnung des Kultusministeriums über die Evaluation von Schulen vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 206),
4. die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 16. November 1995 (GBl. 1996, S. 10, ber. S. 71), die durch Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1230) geändert worden ist,



5. die Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25. Oktober 1994 (GBl. S. 599), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1999 (GBl. S. 260) geändert worden ist,
6. die Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassungszahlen und Quoten beim Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 24. August 1995 (GBl. S. 674).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Februar 2019

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Vom 19. Februar 2019

Der Landtag hat am 13. Februar 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »erlassen« die Wörter »und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen« eingefügt.
2. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort »Gemeinschaftsschule« die Wörter », eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107 a« eingefügt.
  - b) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - »2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule, zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder

zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk oder«

3. § 88 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist.«

4. In § 106 werden die Wörter »entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum« durch die Wörter »öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt des § 15 Absatz 1 Satz 4« ersetzt.

5. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

»§ 107 a

*Deutsch-Französische Grundschulen*

(1) Deutsch-Französische Grundschulen sind Grundschulen gemäß § 5. Die Schulen bereiten auf den Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Sinne dieses Gesetzes oder nach dem französischen Schulsystem vor. Der Unterricht kann von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Französischen Republik stehen und der Schulaufsicht der französischen Behörden unterliegen; § 38 findet insoweit keine Anwendung. Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter wird von der Französischen Republik vorgeschlagen und bestellt.

(2) Die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die Deutsch-Französische Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart, die eine deutsche und eine französische Abteilung führt, sind Schulen gemäß Absatz 1. In Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 5 können die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die französische Abteilung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart fünf Schuljahre umfassen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich

1. der Gliederung, Organisation und der Anzahl der Schuljahre,
2. der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schulen,
3. der Bildungs- und Lehrpläne sowie der Unterrichtssprache,
4. der Notengebung und des Aufstiegens in der Schule und
5. der Lehrerkonferenzen.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 19. Februar 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

#### Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Vom 5. Februar 2019

Auf Grund von § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), die zuletzt durch Artikel 135 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 114) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Die Industrie- und Handelskammern sind zuständige Erlaubnisbehörden nach §§ 34c, 34f, 34h und 34i GewO.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

STUTT GART, den 5. Februar 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

#### Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Vom 8. Februar 2019

Auf Grund von § 144 Satz 1 Nummer 20 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 31 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 8. Februar 2019

STROBL

## **Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Anwärtersonder- zuschlagsverordnung**

Vom 11. Februar 2019

Auf Grund von § 81 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Anwärtersonderzuschlagsverordnung vom 16. Dezember 2010 (GBl. S. 1085), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2016 (GBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - bb) Es werden folgende Nummern 9 bis 12 angefügt:
    - »9. Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes mit abgeschlossener förderlicher Berufsausbildung ab dem Monat der Vollendung des 26. Lebensjahres;
    - 10. Anwärterinnen und Anwärter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes;
    - 11. Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes;
    - 12. Anwärterinnen und Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes.«
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
  - »(3) Absatz 1 Nummer 10 bis 12 gilt nur für Anwärterinnen und Anwärter, deren Ernennung nach dem 31. März 2018 liegt.«

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe »5« die Angabe »sowie 10 bis 12« eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe »und 8« durch die Angabe »bis 9« ersetzt.

### Artikel 2

Die Anwärtersonderzuschlagsverordnung vom 16. Dezember 2010 (GBl. S. 1085), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummern 8 und 9 werden die Wörter »ab dem Monat der Vollendung des 26. Lebensjahres;« durch die Wörter », die bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst bereits mindestens zwei Jahre im Ausbildungsberuf oder anderweitig erwerbstätig waren;« ersetzt.
  - bb) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - cc) Folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:
    - »13. Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug mit einer der in § 57 Absatz 1 Nummer 10 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aufgeführten medizinischen Qualifikationen oder einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung als Beschäftigungstherapeut, Ergotherapeut, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger oder vergleichbaren therapeutischen Aus- oder Weiterbildung;
    - 14. Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes mit einer der in § 57 Absatz 1 Nummer 10 LBesGBW aufgeführten medizinischen Qualifikationen oder einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung als Beschäftigungstherapeut, Ergotherapeut, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger oder vergleichbaren therapeutischen Aus- oder Weiterbildung.«

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

»(4) Absatz 1 Nummer 8, 9, 13 und 14 gilt nur für Anwärterinnen und Anwärter, deren Ernennung nach dem 30. September 2018 liegt. Auf Anwärterinnen und Anwärter, deren Ernennung vor dem 1. Oktober 2018 liegt, findet § 1 Absatz 1 Nummer 8 und 9 der Anwärtersonderzuschlagsverordnung in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Erfüllt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig die Voraussetzungen für mehr als einen Anwärtersonderzuschlag, wird nur der höchste Anwärtersonderzuschlag gewährt.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 wird die Angabe »7 bis 9« durch die Angabe »8 und 9« sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG  
Staatsministerium, Amsträtin Ulrike Woher  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- »5. Anwärterinnen und Anwärter nach § 1 Absatz 1 Nummer 7, 13 und 14
- »5. 70 Prozent des zustehenden Anwärtergrundbetrags.«

b) In Absatz 2 wird die Angabe »4« durch die Angabe »5«, die Angabe »50« durch die Angabe »55« sowie die Angabe »1. Januar 2011« durch die Angabe »1. Oktober 2018« ersetzt.

### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

STUTT GART, den 11. Februar 2019

SITZMANN

## **Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter vom 12. Dezember 2018 (GBl. S.1616)**

Artikel 1 bis 5 der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616), werden wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 und 2, jeweils bei der Nummer 9 Buchstabe a, wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Das Wort »die« wird durch das Wort »das« ersetzt.«

2. In Artikel 1 und 3, jeweils bei der Nummer 1 Buchstabe b, und in Artikel 4 und 5, jeweils bei der Nummer 1 Buchstabe a, werden die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« durch die Wörter »ärztlichem Gesundheitszeugnis« ersetzt.